



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/741**

A08

40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**  
Durchwahl: 3896-376  
Geschäftszeichen  
KuP-01.09.07-000001-2022-0002890  
Datum *A*.01.2023

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 24.01.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 24.01.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839):

- **Beitrag 7:** Maßnahmenpaket beim Institut der Feuerwehr in Höhe von 116 Millionen € ohne ausreichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihre*  
*Brigitte Mandt*

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 7 des Jahresberichts 2022, S. 131 ff.**

### **Maßnahmenpaket beim Institut der Feuerwehr in Höhe von 116 Millionen € ohne ausreichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Krüger

Der nachfolgend „eingerückte“ Teil gibt die bereits erfolgte Sachstandsdarstellung zur Sitzung am 22.11.2022 (Vorlage 18/444) wieder.

Dem nachfolgend erfolgt die nunmehr aktuelle Darstellung des Sachverhaltes.

Der Landesrechnungshof (LRH) und das Rechnungsprüfungsamt Arnsberg haben gemeinsam die Einnahmen und Ausgaben des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF) geprüft. Die Prüfungsmittelungen wurden dem Ministerium des Innern (IM) am 15.12.2021 übersandt.

Bei der Prüfung zeigte sich, dass die Planung der vorzuhaltenden Aus- und Fortbildungskapazitäten beim IdF bislang auf teils veralteten bzw. wenig belastbaren Daten beruhte. So fußte beispielsweise die Bedarfsermittlung auf Teilnehmerdaten zurückliegender Jahre und die Planung pauschaler Erhöhungen bei der Zahl der Einsatzkräfte berücksichtigte nicht die realen und aktuellen Entwicklungen bei der Feuerwehr. Der LRH forderte die Berücksichtigung aktueller Daten aus den Feuerwehren.

Zudem mahnte der LRH eine klare Festlegung von Aufgaben des Instituts in Abgrenzung zu den kommunalen Zuständigkeiten durch das IM an, um den personellen und räumlichen Bedarf des Instituts für die Zukunft ermitteln zu können.

Eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung stellte sich umso wichtiger dar, als dass das Institut erhebliche Bau- und Erweiterungsmaßnahmen plante, die zum Teil bereits begonnen und abgeschlossen wurden.

Hierbei handelte es sich um folgende Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 116 Mio. €:

- Sanierungsmaßnahmen und Kapazitätserweiterungen am Hauptstandort in Münster und Telgte,
- „Projekt Süd“ (Neuerrichtung eines Übungsgeländes in Düren),
- befristeter zweiter Standort in Düren (Kooperationsvertrag).

Von Anfang an war hierbei geplant, neben dem bisherigen Standort in Münster/Telgte einen weiteren im Süden des Landes aufzubauen.

Die in der Prüfung vorgefundene Ermittlung des baulichen Bedarfs sowie eine hierauf beruhende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) zu den baulichen Maßnahmen am Hauptstandort wiesen erhebliche Mängel auf. Neben den zweifelhaften Annahmen des IdF zur weiteren Entwicklung des Aus- und Fortbildungsbedarfes ließ die WU von vornherein keine Betrachtung anderer Standortvarianten zu, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt anscheinend ein Bedarf im Süden des Landes für ein zusätzliches Übungsgelände bestand. Allerdings wurde auch für dieses zusätzliche Übungsgelände, als „Projekt Süd“ bezeichnet, weder dessen Notwendigkeit durch eine WU nachgewiesen, noch wurde für den befristeten Kooperationsvertrag mit dem Kreis Düren eine solche erstellt.

Der LRH wies darauf hin, dass es neben der wirtschaftlichen Einzelbetrachtung der Maßnahmen einer ganzheitlichen WU (Gesamt-WU), die die gegenseitige Abhängigkeit der Maßnahmen untersucht, dringend bedarf.

Darüber hinaus beanstandete der LRH hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung, dass zum Betrieb der Kantine im IdF und deren Führung in Eigenregie bisher keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durch das Institut erfolgt sind.

Ferner hatte das IdF 2019/2020 in Münster-Wolbeck rd. 1.270 m<sup>2</sup> zusätzliche Büro- und Lagerflächen mit einer Vertragslaufzeit von bis zu fünf Jahren mit zusätzlichen Verlängerungsoptionen angemietet. Dadurch ging das Institut Zahlungsverpflichtungen von mindestens 0,74 Mio. € ein. Hierfür standen weder Haushaltsmittel zur Verfügung noch lagen die rechtlich notwendigen Verpflichtungsermächtigungen vor. Gerade in Anbetracht der anstehenden Baumaßnahmen beim IdF bat der LRH, vor deren Fortführung die Notwendigkeit der Mietverhältnisse unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen.

Weiterhin kritisierte der LRH, dass ein Blockheizkraftwerk auf dem Gelände des IdF zwar 2016 fertiggestellt, jedoch bis 2021 nicht in Betrieb genommen worden war. Das Investitionsvolumen für das Blockheizkraftwerk betrug rd. 182.000 €.

In seiner bereits im Jahresbericht des LRH berücksichtigten Stellungnahme vom 10.02.2022 teilte das IM u. a. mit, dass zur Berücksichtigung der Altersstruktur der Feuerwehr bei der Bedarfsplanung nicht mehr auf die zurückliegenden Teilnehmerdaten zurückgegriffen werden müsse, da jede Kommune seit 2018 ihre Führungskräfte u. a. aufgeschlüsselt nach Alterskohorten melde. Weiterhin würden die Zielquoten der Führungskräfte regelmäßig förmlich evaluiert. Bedarfe und Inhalte der Fortbildungen in der Feuerwehr seien noch näher zu bestimmen und würden in ein Fortbildungskonzept aufgenommen werden. Des Weiteren sei die konkrete Festlegung von Aus- und Fortbildungszuständigkeiten zwischen den kommunalen Trägern und dem IdF zu prüfen.

Zu den Bau- und Erweiterungsmaßnahmen am Hauptstandort führte das Ministerium aus, dass die erforderliche WU derzeit in Bearbeitung sei und weitere Haushaltsmittel bis zum Vorliegen dieser Unterlagen gesperrt seien. Das IM wies darüber hinaus darauf hin, dass sich die Frage, ob ein Neubau an einem anderen zentralen Standort in Nordrhein-Westfalen nicht doch wirtschaftlicher sein könnte, aktuell nicht stelle, da der Minister den Standort Münster als „gesetzt“ erklärt habe. Ob es darüber hinaus tatsächlich in Düren oder an anderer Stelle zu einem auf Dauer angelegten zusätzlichen IdF-Standort kommen werde, sei derzeit noch nicht entschieden und werde geprüft. In Bezug auf dieses Projekt würde nun ebenfalls eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung veranlasst. Zu dem Kooperationsvertrag mit dem Kreis Düren führte das IM aus, dass man das Angebot angenommen habe, weil dessen Preis deutlich unter dem einer Ausschreibung von Ausbildungsleistungen im Jahre 2019 gelegen habe.

Hinsichtlich einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung aller drei Maßnahmen teilte das IM lediglich mit, dass es die Auffassung vertrete, den Projektständen entsprechend jeweils angemessene (Einzel-) WU vorgenommen zu haben.

Zur Kantine sagte das IM zu, zeitnah eine WU zu erstellen. Hinsichtlich der Anmietungen in Münster-Wolbeck sagte das IM ebenfalls zu, in Zukunft die haushaltsrechtlichen Anforderungen beim Eingehen entsprechender Zahlungsverpflichtungen zu beachten.

Die Fläche, auf der sich aktuell das Blockheizkraftwerk befinde, sei zukünftig anderweitig verplant. Das Blockheizkraftwerk bedürfe somit in absehbarer Zeit einer baulichen Verlagerung. Aktuell würde hierzu die Sach- und Aktenlage aufgearbeitet.

Der LRH hat in seiner ebenfalls im Jahresbericht 2022 berücksichtigten 1. Folgeentscheidung vom 05.05.2022 begrüßt, dass die bisher zugrundeliegende Bedarfsplanung evaluiert und überarbeitet wird. Neben der zugesagten Berücksichtigung der Altersstruktur sollten allerdings im Rahmen der Überarbeitung und Evaluation auch die weiteren pauschalen Annahmen (z. B. der Ruhestandseintritt mit 55 Jahren und der Automatismus von Nachbesetzungen) durch aktuelle Daten ersetzt werden. Der LRH bat darum, ihm insoweit die konkreten Ergebnisse, sowie das Ergebnis hinsichtlich der Überprüfung der Zuständigkeitsfestlegungen mitzuteilen.

Bei den Bau- und Erweiterungsmaßnahmen nahm der LRH positiv zur Kenntnis, dass die geforderten WU in der entsprechenden Güte zu den einzelnen Maßnahmen nachgeholt werden sollen. Er wies erneut darauf hin, dass bei einer WU ein Neubau in zentraler Lage des Landes hätte berücksichtigt werden müssen, auch wenn der Minister den Standort Münster im Vorfeld als „gesetzt“ bezeichnet und den ersten Bauabschnitt zwischenzeitlich bewilligt habe. Hinsichtlich des Kooperationsvertrages mit dem Kreis Düren hielt der LRH an seiner Auffassung fest, dass ein Kostenvergleich mit einer zurückliegenden

Ausschreibung eine WU nicht ersetzen könne. Er erneuerte gegenüber dem IM nochmals ausdrücklich die Forderung hinsichtlich einer Gesamt-WU, die eine gegenseitige Abhängigkeit der drei Bau- und Erweiterungsmaßnahmen berücksichtigen müsse.

Der LRH begrüßte die Zusage des IM, für die Kantine eine WU zu erstellen, ebenso wie die Zusage, dass zukünftig Verträge beim IdF erst abgeschlossen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorlägen. Zum Blockheizkraftwerk wies der LRH darauf hin, dass eine Verlagerung aus wirtschaftlichen Gründen nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn dieses danach in Betrieb genommen werde.

Nach der ersten Folgeentscheidung vom 05.05.2022 kann folgender aktueller Sachstand mitgeteilt werden:

Das IM hat sich mit Stellungnahme vom 29.06.2022 erneut zu den Prüfungsmitteilungen des LRH geäußert.

Demnach greife das IM die Gesichtspunkte des LRH zur Ermittlung der Aus- und Fortbildungsbedarfe auf. Insoweit sagte das IM zu, diese gemeinsam mit dem IdF in der Evaluation und der Überarbeitung der Planung der zukünftigen Bedarfe zu berücksichtigen. Dies habe man dem IdF mit entsprechendem Erlass vom 19.05.2022 (Az.: 34-12.03.01-2394) mitgeteilt und um Information über wesentliche Erkenntnisse gebeten. Es sei Ziel, zukünftig ein in sich geschlossenes und nachvollziehbares Konzept zu schaffen und dies in den nächsten Jahren zu ergänzen, zu evaluieren und fortzuschreiben. Im Rahmen einer Auswertung aktueller Zahlen aus den Feuerwehren habe sich gezeigt, dass die ursprünglich getroffenen Prognosen zum Wachstum der Feuerwehren in NRW in den letzten Jahren deutlich übertroffen worden seien.

Hinsichtlich der Festlegung von Zuständigkeiten läge noch kein Prüfungsergebnis vor. Das IM werde dem LRH über das Ergebnis berichten.

Zu den Bau- und Erweiterungsmaßnahmen sollen aufbauend zu den Bedarfsberechnungen weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgen.

Im Einzelnen wies das IM zu den Bau- und Erweiterungsmaßnahmen am Hauptstandort Münster/Telgte darauf hin, dass nunmehr ein entsprechendes Raumprogramm vom IdF erstellt werde. Bei dem „Projekt Süd“ sei eine Standortprüfung kurz vor der Fertigstellung, die im Ergebnis den Standort im Kreis Düren bestätige. Mit Entscheidung vom 07.04.2022 habe der Minister den Sachstand im Kreis Düren zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung zur Fortsetzung der Umsetzungsmaßnahmen zu einem Übungsgelände Süd, mindestens aber zur Aufnahme von Grundstücksverhandlungen erteilt. Mit Zu-

stimmung des Ministers könne das IM das Projekt befördern und die geforderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erstellen.

Zum befristeten zweiten Standort in Düren (Kooperationsvertrag) sagte das IM zu, die Kooperation mit dem Kreis Düren zum Ablauf der Befristung unter Berücksichtigung einer dann aktuellen Bedarfs-ermittlung und WU zu betrachten. Es sei beabsichtigt, die Erstellung einer umfassenden Gesamt-WU sowie ggfls. weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen extern im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu beauftragen. Die Gesamt-WU werde die Bau- und Erweiterungsmaßnahmen am Hauptstandort und das „Projekt Süd“ untersuchen, nicht jedoch den Kooperationsvertrag mit dem Kreis Düren. Über das Ergebnis der Gesamt-WU werde das IM dem LRH berichten.

Zur Anmietung in Münster-Wolbeck sei eine Stellungnahme des IdF angefordert worden. Ein Sachstandbericht zum Blockheizkraftwerk solle dem IM bis August 2022 zugehen. Die hierzu und zur Kantine geforderten WU würden im Zuge einer Gesamt-WU beigebracht.

Weitere Berichte an den LRH würden folgen.

Der LRH hat in seiner zweiten Folgeentscheidung vom 27.09.2022 die Ausführungen des IM zu den vorzuhaltenden Aus- und Fortbildungskapazitäten beim IdF positiv zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Bau- und Erweiterungsmaßnahmen am Hauptstandort bat der LRH um Mitteilung, wann mit der abschließenden Erstellung einer WU gerechnet werden könne.

Der LRH nahm ebenfalls zur Kenntnis, dass nunmehr ein entsprechendes Raumprogramm für das IdF erstellt werden soll, und bat auch hier um Mitteilung, bis wann eine Fertigstellung geplant ist. Zum „Projekt Süd“ bat der LRH, ihm die zugrundeliegenden Unterlagen der Entscheidung des Ministers vom 07.04.2022 und deren Wortlaut zu übersenden. Der LRH begrüßte die Zusage des IM hinsichtlich der Überprüfung der Kooperation mit dem Kreis Düren.

Der LRH stellte erneut klar, dass neben Bau- und Erweiterungsmaßnahmen am Hauptstandort und dem „Projekt Süd“ auch der Kooperationsvertrag mit dem Kreis Düren im Rahmen einer Gesamt-WU betrachtet werden muss. Denn durch diesen Vertrag ist es zu mittel- bzw. langfristigen Kapazitätserweiterungen im Schulungsangebot des IdF gekommen, die bei den anstehenden Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Gesamt-WU bat der LRH ebenfalls mitzuteilen, wann mit der Erstellung einer solchen gerechnet werden könne.

Mit Blick auf den Kantinenbetrieb und den Betrieb des Blockheizkraftwerkes sah der LRH keinen Grund abzuwarten, bis die komplexe Gesamt-WU erstellt worden ist. Vielmehr kann für die Kantine und das Blockheizkraftwerk bereits in wirtschaftliche Überlegungen ein-

getreten werden, sobald valide Daten als Grundlage zur Verfügung stehen. Insbesondere beim Blockheizkraftwerk war für den LRH nicht nachvollziehbar, warum die Frage eines wirtschaftlichen Betriebes erst im Zuge einer Gesamt-WU beantwortet werden soll, zumal das Blockheizkraftwerk nur auf die Versorgung eines überschaubaren Bereichs (infrage stand ein Gebäude) ausgelegt ist. Das IM wurde um Zusage gebeten, dass eine WU hierzu zeitnah durchgeführt wird.

Das IM hat sich mit Stellungnahme vom 19.12.2022 erneut zu den Prüfungsmitteilungen des LRH geäußert.

Zur Ermittlung der Aus- und Fortbildungsbedarfe und dem Ziel, hierzu zukünftig ein in sich geschlossenes und nachvollziehbares Konzept zu schaffen, teilte das IM mit, dass das IdF das bisherige Konzept überarbeitet und dem IM Anfang November 2022 übersandt habe. Eine inhaltliche Befassung habe noch nicht abschließend erfolgen können.

Hinsichtlich der Zuständigkeitsfestlegungen sei vom IdF eine Auflistung aller im Rahmen der dortigen Zuständigkeit zu leistenden Aus- und Fortbildungen erstellt worden. Das IM habe diese Auflistung mit Erlass vom 15. November 2022 für verbindlich erklärt.

Zu den Bau- und Erweiterungsmaßnahmen und der hierzu beabsichtigten Erstellung einer umfassenden Gesamt-WU sowie ggfls. weiterer Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen würde die Fertigstellung einer ersten Phase – Entwicklung eines Zielbilds und Entwicklung einer Datengrundlage – zur Sommerpause 2023 erwartet, die zweite Phase – Durchführung der einzelnen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen – und damit dann das Gesamtvorhaben solle bis Ende Oktober bzw. Ende 2023 abgeschlossen sein.

Zum „Projekt Süd“ wurde vom IM die Entscheidung des Ministers vom 07.04.2022 und deren Wortlaut übersandt. Nach Auskunft des IM waren der Entscheidungsvorlage an den Minister keine Unterlagen oder Anlagen beigefügt worden. Stattdessen habe sich die Entscheidung auf aktuelle Datenauswertungen und Evaluierungen bezogen. Die Thematik Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sei an dieser Stelle nicht relevant gewesen.

Zur Fertigstellung eines Raumprogrammes für das IdF hat sich das IM nicht geäußert.

Hinsichtlich der Anmietung in Münster-Wolbeck äußerte sich das IM dahingehend, dass die Anregung des LRH aufgegriffen worden sei, im Rahmen der Haushaltsaufstellung für

das HHJ 2023 eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung auszubringen. Die Anmietungsflächen würden in die Gesamt-WU einfließen.

Zu der Kantine teilte das IM mit, dass das IdF seit 2017 Ausweichsitz des Krisenstabs der Landesregierung sei. Aktuell hinzugekommen sei die neue Aufgabe des IdF, auch als Ausweichsitz für das IM zu fungieren.

Für die Kantine des IdF würde nunmehr eine eigene WU durchgeführt.

Gemäß einem Bericht des IdF vom 31. Oktober 2022 würde eine Weiterverfolgung der Inbetriebnahme des Gas-Blockheizkraftwerkes (BHKW) nicht mehr als zielführend angesehen.

In einem im Zusammenhang mit den Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erstellten Energieversorgungskonzept sei auf dem Dach des infrage stehenden Lehrsaalgebäudes nunmehr anstelle des BHKW eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Dies entspreche auch den landespolitischen Vorgaben.

Die Berücksichtigung des BHKW im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sei daher nicht mehr erforderlich.

Aufgrund der Stellungnahme des IdF und eines in Bezug genommenen Gutachtens vertritt das IM den Standpunkt, dass dem Land NRW ein wirtschaftlicher Schaden nicht entstanden sei, da aufgrund der Entwicklung des Energiemarktes Mehrkosten durch das BHKW i. H. v. 266.000 € bis 2032 infolge eines angenommenen Gaspreises von 25 Cent pro Kilowattstunde und eines Strompreises von 45 Cent pro Kilowattstunde zu erwarten gewesen wären.

Der LRH hat in seiner dritten Folgeentscheidung vom 06.01.2023 zu den Ausbildungs- und Fortbildungsbedarfen dem IM geantwortet, dass er weiterhin dem hierzu angekündigten Bericht des IM entgegensieht.

Hinsichtlich der Festlegung von Zuständigkeiten hat der LRH positiv zur Kenntnis genommen, dass die Forderungen des LRH zu dieser PM vollständig umgesetzt und nunmehr eine eindeutige Aufgabenabgrenzung der kommunalen Aus- und Fortbildungszuständigkeiten zu denen des IdF vorgenommen wurde.

Zu den Bau- und Erweiterungsmaßnahmen begrüßte der LRH, dass vom IM eine Gesamt-WU, die die Zusammenhänge aller geplanten und bereits begonnenen Maßnah-

men an den beiden Standorten in Münster (mit der Außenstelle Telgte) und Düren sowie des noch in Planung befindlichen „Projektes Süd“ einbezieht, nicht mehr in Frage gestellt wurde. Der LRH hat um Übersendung des Ergebnisses der Gesamt-WU gebeten. Bezüglich des Raumprogrammes wurde das IM erneut gebeten mitzuteilen, bis wann die Fertigstellung eines solchen geplant ist.

Zu den Anmietungen in Münster-Wolbeck ist nunmehr im Haushalt eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 870.400 € ausgewiesen worden. Die Flächen der Anmietungen werden nach Bekunden des IM auch im Rahmen einer Gesamt-WU berücksichtigt. Die Anregungen des LRH sind hiermit vollständig umgesetzt worden.

Den geänderten Sachverhalt zur Kantine des IdF hat der LRH zur Kenntnis genommen und gebeten, das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mitzuteilen.

Der LRH hat zum BHKW zur Kenntnis genommen, dass das IM aufgrund der jüngsten energiepolitischen Vorgaben der Landesregierung, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen eine Weiterverfolgung der Inbetriebnahme des BHKW nicht mehr als zielführend ansieht. Der LRH wies darauf hin, dass er es begrüßt hätte, wenn die nunmehr vorliegenden Auswertungen und Berichte zum BHKW bereits während der Erhebungen des LRH aktenkundig gewesen wären und somit hätten zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Zusammenhang hat er kritisch festgestellt, dass weder das IM noch das IdF erkennbare Anstrengungen bis zur Prüfung durch den LRH unternommen hätten, die Ursachen der ausgebliebenen Inbetriebnahme zu ergründen oder gar Lösungen zu erarbeiten.

In Bezug auf die Behauptung, dass dem Land kein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei, sieht der LRH die zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen kritisch: Die dargestellten Mehrkosten durch die Inbetriebnahme des BHKW von 266.000 € beruhen u. a. auf der Annahme eines Gaspreises von 25 Cent pro Kilowattstunde und eines Strompreises von 45 Cent pro Kilowattstunde ab 2022 für die nächsten zehn Jahre. Für den LRH ist es zweifelhaft, ob derartige Werte, zumal auch sehr volatil, eine solide Berechnungsgrundlage über einen solchen Zeitraum darstellen können. Dies kann auch deswegen schon in Frage gestellt werden, weil sich in der Zwischenzeit die Preissituation am Weltmarkt entspannt hat. Der LRH stellte klar, dass die Belastbarkeit der getroffenen

Annahmen als Grundlage für die Aussage, dem Land sei kein wirtschaftlicher Schaden entstanden, zweifelhaft erscheint.

Schließlich hat der LRH darauf hingewiesen, dass dem Land ein wirtschaftlicher Schaden im Übrigen schon alleine dadurch entstanden ist, dass für das BHKW 182.000 € verausgabt worden sind, obgleich das Kraftwerk nie in Betrieb genommen wurde. Der LRH stellte klar, dass er im Weiteren davon ausgeht, dass das vorhandene BHKW wirtschaftlich verwertet wird.

Es sind weitere Forderungen des LRH anerkannt und umgesetzt worden. Es bleibt nunmehr vor allem das Ergebnis einer Gesamt-WU abzuwarten, von dem die weitere Erledigung der Prüfungsmitteilungen abhängig sein wird.